

BD Kärnten - Ref. Präs2d / Ganztägige Schulformen

Michael Böhm, MSc Bakk.
Referatsleiter

michael.boehm@bildung-ktn.gv.at
05 / 0534 - 12400
Kaufmannngasse 8, 9020 Klagenfurt a.W.

Ergeht an
alle Schulleitungen im APS-Bereich

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl:

Ihr Zeichen:

Gesetzlicher Rahmen zur GTS-Anmeldung und der Aufsichtspflicht im Rahmen der GTS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um auch in den kommenden Schuljahren die Qualität in der GTS hochhalten zu können, wird es unbedingt notwendig sein, den Schulerhaltern und damit im Hintergrund den Trägervereinen sowie der Bildungsdirektion mehr Planungssicherheit zu geben. Trotzdem soll im gesetzlichen Rahmen die Betreuung in der ganztägigen Schulform für Schüler/innen und Erziehungsberechtigte so flexibel wie möglich angeboten werden.

An- und Abmeldung im Rahmen der ganztägigen Schulform:

Anlässlich der Schuleinschreibung sollen die Anmeldungen zur ganztägigen Schulform von allen Schüler/innen des darauffolgenden Schuljahres eingeholt werden. Auf Basis dieser Anmeldezahlen werden in weiterer Folge Stundenkontingente sowie Freizeitpersonal an die Schulstandorte zugeteilt.

Zusätzliche Anmeldungen sind nach der Anmeldefrist weiterhin möglich, solange dadurch keine neue Betreuungsgruppe (im Vergleich zum Vorjahr) notwendig wird. Begründete Ab- und Ummeldungen sind ganzjährig möglich, solange sich die Gruppenanzahl nicht ändert. Bei einer organisatorischen Änderung (bspw. Wegfall einer Betreuungsgruppe) sind Abmeldungen nur nach Absprache mit dem Schulerhalter und der Bildungsdirektion möglich.

Fernbleiben vom Betreuungsteil, Übergang der Aufsichtspflicht:

Das Fernbleiben vom Freizeitteil der ganztägigen Schulform ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nach der Lernstunde ohne Begründung möglich. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Entschuldigung. Während oder vor der Lernstunde muss das Fernbleiben von der Schulleitung genehmigt werden.

Beim Verlassen des Schulgebäudes geht die Aufsichtspflicht unabhängig, ob das Kind abgeholt wird oder nicht, auf die Erziehungsberechtigten über. Empfehlenswert ist es jedoch ein schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten einzufordern, in dem der Wunsch, dass das Kind selbstständig nachhause gehen darf, geäußert wird.

Wir hoffen, dass wir gemeinsam die Herausforderungen einer stetig wachsenden Betreuungsnachfrage bestmöglich für alle Beteiligten bewältigen können. Für etwaige Fragen steht der Referatsleiter für „Ganztägige Schulformen“ Herr Michael Böhm, MSc Bakk unter 050534/12400 oder per Mail unter michael.boehm@bildung-ktn.gv.at gerne jederzeit zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

Schulunterrichtsgesetz §12a & § 45 sowie Kärntner Schulgesetz §1a

Klagenfurt, 27.02.2023
Für die Bildungsdirektorin
Michael Böhm, MSc Bakk.